

FDP.Die Liberalen Kanton Bern, PF 6176, 3001 Bern

Gesundheits-
und Fürsorgedirektion
des Kantons Bern
Rathausgasse 1
3011 Bern

Bern, 3. August 2015

Per E-Mail an: info.stellungnahmen@gef.be.ch

**Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG; BSG 860.1 (Änderung)
Vernehmlassungsverfahren**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 4. Mai 2015 haben Sie uns eingeladen, zur Änderung des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe (SHG) Stellung zu nehmen.

Gerne übermitteln wir Ihnen in der Beilage die ausgefüllte Antworttabelle mit unserer Vernehmlassungseingabe.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und

grüssen freundlich

FDP.Die Liberalen
Kanton Bern



Pierre-Yves Grivel
Kantonalpräsident



Stefan Nobs
Geschäftsführer

Beilage:
Antworttabelle

Antwort-Tabelle zur Vernehmlassung zur Änderung des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG; BSG 860.1)

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
Grundsätzliches	<p>Die FDP.Die Liberalen sind der Auffassung, dass diese Gesetzänderung Kosten einsparen soll und entgegen den Ausführungen des Regierungsrates im Begleitschreiben vom 4. Mai 2015 sowie im Vortrag nicht bezweckt, das „Leistungsniveau in der Sozialhilfe“ zu erhalten. Die grundsätzliche Anwendung der SKOS-Richtlinien wird aufgrund rechtsgleicher Behandlung Bedürftiger nicht in Zweifel gezogen.</p> <p>Die Bemessungsgrundlage des Grundbedarfes nach dem Bedarf der 10% der ärmsten Haushalte ist nicht zu beanstanden. Da die Zielsetzung der Revision der Sozialhilfe indes sein soll, dass sich Arbeitsaufnahme immer lohnen soll, dürfen die Beiträge für Sozialhilfeempfänger nicht das Niveau der 10% ärmsten Werktätigen erreichen.</p> <p>Auch das bedingungslose Recht auf Teilnahme und Teilhabe am sozialen Leben von Menschen, welche als unterstützungsbedürftig gelten, wird von uns hinterfragt. Nicht unterstützungsbedürftige Menschen mit tiefen Einkommen sind oft nicht in der Lage, am sozialen Leben teilzunehmen, weil sie Zahnarztrechnungen, Steuern, Kinderbetreuungskosten, etc. selbst zu bezahlen haben. Der Grundbedarf muss dieses Ungleichgewicht berücksichtigen,</p>	

	ansonsten fehlt der Anreiz, aus eigener Kraft den Lebensunterhalt zu verdienen.	
Artikel 23	Im Grundsatz einverstanden; die Personengruppen sind zu erweitern:	Ausländische Staatsangehörige ohne Aufenthaltsstatus, vorläufig Aufgenommene, Weggewiesene
Artikel 30	<p>Abs. 1 unverändert spricht richtigerweise von einer „angemessenen Teilnahme am sozialen Leben“.</p> <p>Das bedingungslose Recht auf Teilnahme und Teilhabe am sozialen Leben von Menschen, welche als unterstützungsbedürftig gelten, wird abgelehnt. Die beabsichtigte Teilhabe am sozialen Leben ist durch aktive Leistungsbeiträge, redliches Bemühen seitens der Leistungsbezüger zu erwirken.</p> <p>Zu Abs. 2: Die FDP/Die Liberalen forderten bereits mit der Motion Fritschy190/208 weniger Sozialhilfe für unterstützungsbedürftige junge Erwachsene. Abs. 2 hält zwar fest, dass Sozialhilfe einschränkend</p> <p>gewährt wird, wie gross diese Einschränkung ist, regelt das Gesetz allerdings nicht. Offenbar besteht eine Praxis bei verschiedenen Sozialämtern, wonach junge Erwachsene die Hälfte eines Zweipersonengrundbedarfs erhalten.</p> <p>Abs. 3: Siehe Bemerkungen zu Art. 23</p>	<p>Abs. 1 Die wirtschaftliche Hilfe deckt der bedürftigen Person den Grundbedarf für den Lebensunterhalt und ermöglicht ihr bei entsprechendem Bemühen die angemessene Teilnahme am sozialen Leben.</p> <p>Abs. 2 Sie wird für junge Erwachsene zwischen dem vollendeten 18. und dem vollendeten 25. Altersjahr höchstens im Umfang der Hälfte eines Zweipersonenhaushalts gewährt. Der Grundbedarf kann bei unkooperativem Verhalten von jungen Erwachsenen bis zur verfassungsmässig garantierten Hilfe in Notlagen gemäss Art. 12 der Bundesverfassung gekürzt werden.</p> <p>Abs. 3 Siehe Vorschlag zu Art. 23</p>
Artikel 31	<p>Abs. 2: Die SKOS-Richtlinien sollen nicht integral übernommen werden, sondern in differenzierter Form angewendet werden können.</p> <p>In Abs. 3 wird eine Delegationskompetenz an die GEF vorgeschlagen. Die Verantwortung soll nach unserer Ansicht beim Gesamtregierungsrat bleiben.</p>	<p>Abs. 2: Er orientiert sich dabei grundsätzlich unter Einhaltung</p> <p>Abs. 3: streichen</p>

Artikel 31a	lit.d: Einkommensfreibeträge gemäss SKOS-Richtlinien von CHF 400.00 bis CHF 700.00 schaffen falsche Anreize und widersprechen dem Ziel der Sozialhilfe. lit. e Siehe Ausführungen unter „Grundsätzliches“ und Art. 30	lit.d: Ermessensspielräume, welche die SKOS-Richtlinien bei der Bedarfsfestlegung vorsehen, sind nur minimal auszuschöpfen. lit. e: ...grundsätzlich nach den SKOS-Richtlinien bei entsprechendem Bemühen .
Artikel 31b	Keine Bemerkungen	
Artikel 34	Auch nicht fällige Lebensversicherungsansprüche stellen Vermögenswerte dar und können verpfändet werden. Erbanwartschaften können abgetreten werden. Dies wird richtigerweise in Art. 34 a vorgesehen.	
Artikel 34a	Abs. 2 Die Sicherstellung hat in jedem Fall zu erfolgen.	Abs. 2: „in der Regel“ streichen. Abs. 3 „muss“ statt „kann“. Abs. 3 streichen.
Artikel 36	Fehlverhalten soll in jedem Fall geahndet werden. Abs. 4: Eine Kürzung des Grundbedarfes bis zu 30% erachten wir in schwerwiegenden Fällen als nicht ausreichende Sanktion. Die Kürzung soll in solchen Fällen bis zum Notbedarf vorgenommen werden können.	Abs. 4: In schwerwiegenden Fällen kann eine Kürzung des Grundbedarfs bis zur verfassungsmässig garantierten Hilfe in Notlagen gemäss Art. 12 der Bundesverfassung vorgenommen werden.
Artikel 46a	Keine Bemerkungen	
Artikel 54	Keine Bemerkungen	
Artikel 54a	Keine Bemerkungen	
Artikel 55	Keine Bemerkungen	
Artikel 56	Keine Bemerkungen	
Artikel 57	Keine Bemerkungen	
Artikel 80d	Keine Bemerkungen	
Artikel 80 f	Keine Bemerkungen	
Artikel 80g	Keine Bemerkungen	

Artikel 80h	Keine Bemerkungen
Artikel 82	Keine Bemerkungen
Änderung EG ZGB	Keine Bemerkungen